

Dieses Blatt erscheint  
jedem Mittwoch und Sonnabend.  
Bezugspreis vierteljährlich bei der  
Geschäftsstelle und bei allen Post-  
anstalten 1,20 Mark.



Anzeigenpreis  
für die einspaltige Zeile 15 Bfg.  
Anzeigen werden für die nächst-  
folgende Nummer tags zuvor  
bis 12 Uhr erbeten.

# Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Geschäftsstelle: Lissa i. P., Schloßstraße 20.

Drahtanschrift: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 65.

Mittwoch, den 21. August

1918.

## Ämtlicher Teil.

### Anordnungen

der Reichsgetreidestelle über den Saatgutverkehr gemäß  
§ 8 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Ge-  
treide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der  
Ernte 1918 zu Saatwecken vom 27. Juni 1918  
(R.-G.-Bl. S. 677).

#### I. Zulassung von Händlern zum Handel mit Saatgut. A. Bedingungen.

Jeder, der im Eigenhandel oder als Kommissionär oder  
als Vermittler sich am Umsatz von Saatgut beteiligen will,  
bedarf der Zulassung.

Die Zulassung von Händlern zum Saathandel wird an  
folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Händler muß bereits in den Jahren 1913 und 1914  
nachweislich Saathandel mit der Fruchtart getrieben  
haben, für die er zugelassen zu werden wünscht.
2. Die Zuverlässigkeit des Händlers in Bezug auf Beach-  
tung der kriegswirtschaftlichen Vorschriften muß einwand-  
frei feststehen.
3. In dem Gebiet, in dem der Händler zum Handel mit  
Saatgut zugelassen werden soll, muß ein Bedürfnis für  
seine Zulassung bestehen.
4. Die Zulassung erstreckt sich nur auf den Vertrieb einer  
bestimmten Menge Saatgut. Diese Menge ist nach dem  
tatsächlichen Bedürfnis des Bezirks und der Verkaufsmö-  
glichkeit des Händlers zu bemessen. In die festge-  
setzte Menge werden alle im Eigenhandel oder im Kom-  
missions- oder Vermittlungshandel umgesetzten Mengen  
eingerechnet.
5. Der Händler muß sich verpflichten, die von Interessen-  
verbänden unter Zustimmung der maßgebenden Behörden  
für besondere Sorten Saatgut, namentlich für Original-  
Saatgut, festgesetzten Richtpreise einzuhalten.
6. Der Händler muß sich verpflichten, alle für den Saat-  
gutverkehr gegebenen Vorschriften sorgfältig zu beachten  
und für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertrags-  
strafe von 50 Mk. für den Doppelzentner der in Ver-  
tracht kommenden Früchte an den Kommunalverband  
zu zahlen.
7. Der Händler muß für die Erfüllung seiner Verpflich-  
tungen Sicherheit leisten.

Für einen zugelassenen Händler ist der Einkauf des  
Saatgutes im ganzen Deutschen Reich zulässig, der Verkauf  
dagegen nur in dem Gebiet, für das er zugelassen ist.

#### B. Grundsätze für den örtlichen Umfang der Zulassung und Zuständigkeit für die Zulassung.

Grundsätzlich wird die Zulassung von Saatguthändlern  
nur für den Umfang des Kommunalverbandes ausgesprochen,

in dem sie ihre gewerbliche Niederlassung haben. Nur aus-  
nahmsweise und im Falle eines dringenden Bedürfnisses  
kann einem Saatguthändler ein größerer Bezirk, z. B. der  
Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde oder ein darüber  
hinausgehender Bezirk, zugewiesen werden.

Die Zulassung erfolgt nach § 6 der Saatgutverkehrsord-  
nung durch die Reichsgetreidestelle, die andere Stellen zur  
Zulassung ermächtigen kann. Die Reichsgetreidestelle über-  
trägt hiermit das Recht zur Zulassung:

- a) den Kommunalverbänden, soweit den Händlern der  
Vertrieb von Saatgut nur für den Bezirk des Kommu-  
nalverbandes gestattet werden soll;
- b) den höheren Verwaltungsbehörden, soweit den Händlern  
der Vertrieb von Saatgut über den Bezirk eines Kom-  
munalverbandes hinaus, aber nur innerhalb des Bezirks  
der höheren Verwaltungsbehörde gestattet werden soll;
- c) den Landeszentralbehörden (für Preußen dem Preuzi-  
schen Landesgetreideamt), soweit den Händlern der Ver-  
trieb von Saatgut über den Bezirk einer höheren Ver-  
waltungsbehörde hinaus, aber nur innerhalb des Bun-  
desstaats gestattet werden soll.

In allen anderen Fällen behält sich die Reichsgetreide-  
stelle selbst die Entscheidung über die Zulassung vor. Die  
Landeszentralbehörden, die höheren Verwaltungsbehörden  
und die Kommunalverbände sind bei der Entscheidung über  
Gesuche um Zulassung an die vorstehenden Grundsätze für  
den örtlichen Umfang der Zulassung sowie an die Bedin-  
gungen unter A gebunden.

#### C. Verfahren bei der Zulassung.

Der Antrag auf Zulassung zum Saathandel ist bei dem  
Kommunalverband, in welchem der Händler seine gewerb-  
liche Niederlassung hat, zu stellen. Der Kommunalverband  
hat zu prüfen, ob alle Bedingungen nach A erfüllt sind und  
hat insbesondere die Höhe der Sicherheit nach A 7 auf dem  
Antrag zu vermerken.

Ueber den Antrag entscheidet der Kommunalverband,  
wenn er selbst zur Zulassung zuständig ist; andernfalls gibt  
er ihn mit einer gutachtlichen Äußerung an die höhere Ver-  
waltungsbehörde weiter. Die höhere Verwaltungsbehörde  
entscheidet nach Anhörung des Vertrauensmannes der Reichs-  
getreidestelle über die Zulassung, wenn der Antrag ihrer Zu-  
ständigkeit unterliegt. Lehnt sie den Antrag ab, so gibt sie  
ihn mit einem entsprechenden Vermerk dem Kommunalver-  
band zurück. Handelt es sich um einen Antrag, für dessen  
Entscheidung die Landeszentralbehörde oder die Reichsge-  
treidestelle zuständig ist, so legt die höhere Verwaltungsbe-  
hörde den Antrag mit einer gutachtlichen Äußerung der  
Landeszentralbehörde vor, die ihn gegebenenfalls an die  
Reichsgetreidestelle weiterleitet.

Die Zulassung ist in einem Zulassungsschein auszusprechen.

Ab schrift des Zulassungsscheins ist von der zulassenden  
Behörde gleichzeitig der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabtei-  
lung, Abteilung Saatgutverkehr, einzusenden.

## II. Saatkarte mit Listenführung.

### A. Allgemeines.

Die Ausstellung der Saatkarte erfolgt nur auf Antrag, der von Verbrauchern und von Händlern bei der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Ortsbehörde zu stellen ist (§ 2 der Saatgutverkehrsordnung). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort des Antragstellers und, wenn dieser ein Händler ist, nach dem Sitz seiner gewerblichen Niederlassung. Die zur Entgegennahme des Antrages zuständige Ortsbehörde hat den Antrag zu prüfen und darauf das Ergebnis der Prüfung amtlich zu bescheinigen. Die Prüfung hat sich namentlich darauf zu erstrecken, ob die angegebene Anbaufläche vorhanden ist und ob gegen die Ausstellung der Saatkarte Bedenken entstehen. Der mit dem Prüfungsvermerk der Ortsbehörde versehene Antrag ist der unteren Verwaltungsbehörde (Kommunalverband) zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

Die Saatkarten werden den zur Ausstellung von Saatarten berechtigten Behörden von der Reichsgetreidestelle in fortlaufend nummerierten Durchschreibebüchern zur Verfügung gestellt. Die Verwendung anderer Bordrucke ist unzulässig. Die für die Ausstellung der Saatarten zuständigen Behörden sind für die rechtzeitige Anforderung der Bordrucke in den erforderlichen Mengen bei der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, oder der von dieser bezeichneten Stelle verantwortlich. Die Saatartenbücher sind auf das sorgfältigste aufzubewahren. Verschiedene Saatartenordnungen sind an die Reichsgetreidestelle zurückzureichen. Verluste an Einzelvordrucken oder ganzen Büchern sind der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, die an Hand der Nummern und Farben der Saatkarten den Verkehr überwacht, sofort zu melden.

### B. Sammelsaatkarten.

Die Ausstellung von Sammelsaatkarten ist nur zulässig, wenn es sich um Lieferungen derselben Sorte Saatgut handelt. Wegen der Bordrucke gilt das unter A Gesagte.

### C. Ausstellung der Saatkarten.

Bei der Ausstellung von Saatkarten ist zwischen Verbraucher-Saatkarten und Händler-Saatkarten genau zu unterscheiden. Die Verbraucher-Saatkarte wird in der Regel gemäß § 2 Absatz 3 der Saatgutverkehrsordnung die Verwaltungsbehörde auszustellen haben. Die Ausstellung der Händler-Saatkarte hat grundsätzlich durch die höhere Verwaltungsbehörde zu erfolgen. Für die Ausstellung von Verbraucher-Saatkarten ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, wenn ein Verbraucher nicht nachweisen kann, daß er aus der Ernte 1918 oder 1917 eine gleiche Menge selbstgebaute Früchte einer der im § 1 der Reichsgetreideordnung genannten Fruchtarten abgeliefert hat. Unbeschadet der Verpflichtung zur Innehaltung der Fristen nach § 10 der Saatgutverkehrsordnung für die Lieferung ist die Ausstellung von Saatkarten zeitlich nicht beschränkt. Nur bei Hülsenfrüchten behält sich die Reichsgetreidestelle vor, die Ausstellung von Saatkarten vor einem bestimmten Zeitpunkt zu verbieten.

### D. Ueberwachungspflicht und Listenführung des Kommunalverbandes und der höheren Verwaltungsbehörde.

Die zur Ausstellung von Saatkarten ermächtigten Behörden sind verpflichtet, über die von ihnen ausgestellten Saatkarten Listen zu führen, und zwar je eine besondere Liste für Verbraucher und für Händler. Durchschriften der Listen sind am Schlusse jeder Kalenderwoche der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, einzureichen.

Die Ueberwachungspflicht des Kommunalverbandes hat sich namentlich darauf zu erstrecken, daß die Veräußerer von Saatgut den ihnen nach § 7 der Saatgutverkehrsordnung auferlegten Pflichten nachkommen. Die Einfindung der Abschnitte A der Saatarten hat an die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, zu erfolgen. Befolgt ein Veräußerer von Saatgut die ihm durch § 7 Abs. 2 auferlegten Pflichten nicht, so ist dies dem bei der höheren Verwaltungsbehörde tätigen Vertrauensmann der Reichsgetreidestelle sofort anzuzeigen. Die Reichsgetreidestelle wird dann in geeigneten Fällen nach § 15 der Saatgutverkehrsordnung verfahren.

## E. Wirtschaftskarte.

Der Kommunalverband hat für die erforderlichen Eintragungen in die Wirtschaftskarten Sorge zu tragen, und zwar bei den Saatgut beziehenden Landwirten auf Grund der nach II D Absatz 1 geführten Saatartenlisten, bei den Saatgut abgebenden Landwirten auf Grund der von ihnen vorzulegenden und im Besitz des Kommunalverbandes bleibenden Abschnitte B der Saatarten.

### F. Anerkannte Saatgutwirtschaften.

Die anerkannten Saatgutwirtschaften unterstehen der Ueberwachung durch den Kommunalverband. Nur diese Ueberwachung zu erleichtern und um namentlich zu verhüten, daß anerkannte Saatgutwirtschaften größere Mengen Saatgut als anerkanntes Saatgut verkaufen, als sie von den anerkannten Feldern geerntet haben, wird die Reichsgetreidestelle in das von ihr im Reichsanzeiger zu veröffentlichende Verzeichnis (vgl. § 5 Abs. 3 der Saatgutverkehrsordnung) die Größe der anerkannten Flächen aufnehmen. Der Kommunalverband erhält hierdurch die Möglichkeit, nachzuprüfen, welche Mengen Saatgut eine anerkannte Saatgutwirtschaft tatsächlich verkaufen kann.

Die anerkannten Saatgutwirtschaften sind verpflichtet, über ihre Saatgutveräußerungen Buch zu führen. Jeder veräußerte Posten muß durch Saatkarte belegt sein. Durchschriften der Buchungen sind am Schlusse jeder Kalenderwoche der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, einzureichen.

### G. Landwirtschaftliche Betriebe, denen der Verkauf von Saatgut nach § 9 der Saatgutverkehrsordnung gestattet ist.

Die Erteilung einer allgemeinen Zustimmung durch den Kommunalverband nach § 9 darf nur erfolgen, soweit ein dringendes, anderweit nicht zu befriedigendes Bedürfnis nach Saatgut nachgewiesen ist. Die Vorschriften des § 9 Abs. 1 sind dabei genau zu beachten.

Anträge nach § 9 Abs. 2 sind beim Kommunalverband zu stellen und von diesem mit einer gutachtlichen Äußerung an die höhere Verwaltungsbehörde weiterzugeben. Die höheren Verwaltungsbehörden sind ermächtigt, über diese Anträge, soweit die Veräußerung des selbstgebauten Saatgutes nur innerhalb des Bezirks der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen soll, nach Anhörung der Vertrauensmänner der Reichsgetreidestelle zu entscheiden. Die Genehmigung ist jedoch nur auszusprechen, wenn ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis nachgewiesen ist. Will ein Landwirt Saatgut über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde hinaus verkaufen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Vertrauensmannes der Reichsgetreidestelle zu dem vom Kommunalverband vorgeprüften Antrag Stellung zu nehmen und ihn alsdann der Reichsgetreidestelle zur Entscheidung vorzulegen.

Wirtschaften, denen nach § 9 der Saatgutverkehrsordnung der Verkauf von Saatgut gestattet wird, haben ordnungsmäßig Bücher zu führen. Hierauf, sowie auf die Pflicht, gemäß § 7 Abs. 2 a. a. O. die Abschnitte A der Saatarten innerhalb einer Woche der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, einzusenden, ist bei Erteilung der Genehmigung besonders hinzuweisen.

### H. Zugelassene Händler.

Die zugelassenen Saatguthändler sind verpflichtet, über alle Saatgutgeschäfte Buch zu führen. Auch die Vermittlungsgeschäfte sind in diese Bücher einzutragen. Soweit es sich um Eigengeschäfte handelt, muß jeder Ausgangsposten durch eine Saatkarte belegt sein. Auch den zugelassenen Händlern liegt die Pflicht ob, die Abschnitte A der Saatarten gemäß § 7 Absatz 2 der Saatgutverkehrsordnung sowie Durchschriften ihrer Ein- und Verkaufsbücher innerhalb einer Woche der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, einzusenden.

### I. Ständige Ueberwachung des Saatgutverkehrs durch den Kommunalverband und die Reichsgetreidestelle.

Die Ueberwachung des Saatgutverkehrs ist in erster Linie Aufgabe der bei den höheren Verwaltungsbehörden tätigen Vertrauensleute und der ihnen unterstellten Ueberwachungsbeamten der Reichsgetreidestelle. Die Kommunalverbände haben diese in jeder Weise zu unterstützen. Daneben haben aber auch die Kommunalverbände die Pflicht, Saatgutwirtschaften sowohl wie zugelassene Händler auf das sorgfältigste zu überwachen. Die Kommunalverbände haben

das Recht, die Geschäftsbücher und die Läger nachzuprüfen. Verdächtig erscheinende Umstände sind sofort aufzuklären und zu verfolgen.

#### K. Schlußbestimmungen.

Ein Verkehr mit Hülsenfrucht-Saatgut ist vorläufig nicht gestattet. Demnächst werden besondere Anordnungen über Hülsenfrucht-Saatgut erlassen.

Berlin, den 2. Juli 1918.

#### Preussisches Landes-Getreide-Amt.

Dr. Kleiner.

Direktorium der Reichsgetreidestelle.

Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Für den Regierungsbezirk Posen hat der Herr Regierungspräsident zu Posen bestimmt, daß Saatkarten für Verbraucher und Händler ausschließlich durch die Kgl. Regierung zu Posen ausgestellt werden.

Anträge auf Ausstellung von Saatkarten sind durch die Ortspolizeibehörden zu stellen, welche mir die geprüften Anträge weiter geben.

Bissa, den 12. August 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Infolge Herabsetzung der Zahl der zur Versorgung der Zivilbevölkerung zulässigen Schlachtungen gelten für die Fleischversorgung im Kreise Bissa bis 3. November 1918 nachstehende Grundsätze:

1. Die 34., 37., 40. und 43. Kalenderwoche, also die Wochen vom 19. bis 25. August, vom 9. bis 15. September, vom 30. September bis 6. Oktober und vom 21. bis 27. Oktober sind fleischlose Wochen; es darf während dieser vier Wochen kein Schlachtfleisch an die versorgungsberechtigte Zivilbevölkerung ausgegeben werden; auch in Gastwirtschaften ist die Ausgabe von Fleisch verboten.

Die auf die fleischlosen Wochen lautenden Fleischmarken sind ungültig; bei Neudruck von Fleischmarken sind Fleischmarken für diese Wochen nicht vorzusehen.

Ausgenommen sind nur die Fleischzulagen der Kranken, der Schwer- und der Schwerstarbeiter. Die Zulagen betragen für Schwerarbeiter 50 Gramm und für Schwerstarbeiter 100 Gramm.

Diese Zulagen werden in den fleischlosen Wochen an alle Empfänger des Kreises nur von den Fleischermeistern Wolf und Jurtiewicz in Bissa ausgegeben.

2. In den Wochen vom 12. bis 18. August, vom 26. August bis 1. September, vom 2. bis 8. September, vom 16. bis 22. September, vom 23. bis 29. September, vom 7. bis 13. Oktober, vom 14. bis 20. Oktober und vom 28. Oktober bis 3. November beträgt die Höchstwochentopfmenge an Fleisch mit eingewaschenen Knochen:

- a) für jede versorgungsberechtigte Person 100 Gramm
- b) für Kinder bis zu 6 Jahren 50 Gramm

Die Herren Bürgermeister, Orts- und Gemeindevorsteher wollen vorstehende Bekanntmachung sogleich und später kurz vor Beginn der fleischlosen Wochen in örtlicher Weise veröffentlichen.

Bissa, den 17. August 1918.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

von Kardorff, Landrat.

Schweinebesitzer, welche bereit sind, Schweine für die Versorgung insbesondere von Heer und Marine mit den verfügbaren geschlechtlich erlaubten Futtermitteln (überwiegend Grünfutter, Kleeweide usw.) aufzufüttern und auf Abruf des Kommunalverbandes jederzeit zur Ablieferung zu bringen, wollen baldigst, spätestens aber bis zum 1. September dahingehende Erklärungen bei der Firma Paul Stephan, hier, Kaiser-Wilhelm-Straße 54, schriftlich oder mündlich abgeben.

Der Vertragspreis beträgt 130 M. für 50 Kilogramm Lebendgewicht. Bei Abruf bis zum 30. November 1918 wird noch ein Stückzuschlag von 35 M. gezahlt.

Es ist möglich, daß den Haltern von Vertragsschweinen im Herbst Krautfutter zur Ausmaß gestellt werden wird.

Die Ortsbehörden werden um sofortige örtliche Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung ersucht.

Bissa, den 19. August 1918.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

von Kardorff, Landrat.

## Bekanntmachung.

Die polizeilichen Vorschriften über den Fahrverkehr auf öffentlichen Wegen werden häufig nicht beachtet. Im Auftrage des Herrn Regierungspräsidenten verweise ich deshalb erneut auf die Bestimmungen der Wegpolizeiverordnung für die Provinz Posen vom 3. Dezember 1912.

Hiernach müssen sich begegnende Fuhrwerke nach der rechten Seite zur Hälfte ausweichen. Kann ein Fuhrwerk nach rechts nicht ausweichen, so muß dies von dem andern geschehen.

Will ein Fuhrwerk ein anderes überholen, so hat es auf der linken Seite vorbeizufahren; der Fahrer des vorderen Fuhrwerks ist in diesem Falle verpflichtet, auf Zuruf nach rechts auszuweichen oder an einem geeigneten Orte zu halten, bis das andere Fuhrwerk vorbeigefahren ist.

Der Fahrer eines Fuhrwerks darf während der Fahrt auf öffentlichen Wegen weder schlafen noch betrunken sein. Er darf während der Fahrt die Fahrleine nicht aus der Hand lassen; muß entweder auf dem Fuhrwerk selbst seinen Platz nehmen, oder auf einem der Zugtiere reiten oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann unter dauernder Aufsicht halten.

Beim Halten darf der Führer sich von dem Gespann nicht über 5 Schritt entfernen, ohne die Zugtiere auf einer Seite — bei Zwei- und Mehrspannern auf der Reithälfte — abzufrängen oder die Aufsicht über das Gespann einer anderen zuverlässigen Person zu übertragen.

Fuhrwerke dürfen nicht an solchen Stellen stehen bleiben, an denen sie das Vorbeifahren anderer hindern, besonders nicht in Hohlwegen.

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde ist es verboten, unbespannte Fuhrwerke während der Nachtzeit auf öffentlichen Wegen stehen zu lassen.

Die Polizeibehörden und Gendarmen ersuche ich, auf genaue Befolgung der obigen Vorschriften zu halten.

Bissa, den 18. August 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Die Posener Herdbuchgesellschaften veranstalten am

**Freitag, den 6. September 1918**

vormittags 11 Uhr

in Posen — in den Stallungen der Landwirtschaftskammer — Große Berliner Straße 85 (früher Milchfabrik) eine

## Zuchtvieh-Versteigerung.

Zum Verkauf gelangen Zuchtbullen der schwarzbunten Niederungsrasse, möglicherweise auch solche der Simmentaler-Rasse im Alter von einem Jahr und darüber, sowie Färsen, Zuchtschweine, gegebenenfalls auch Schafböcke. Die Befestigung der Auktionstiere kann an dem Versteigerungstage von 8 Uhr vormittags an erfolgen.

Das Verzeichnis der ausgestellten Tiere erscheint Mitte August d. Js. und kann unentgeltlich von uns bezogen werden.

Posen, den 20. Juli 1918.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.

Der Vorsitzende:

von Tresslaw.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht. An Beihilfen werden gewährt:

1. von der Landwirtschaftskammer:

- a) zum Ankauf eines Zuchtstieres  $\frac{1}{2}$  des Kaufpreises bis höchstens 400 Mark, Gemeinden, die die Gemeindebullenhaltung einführen und Mitgliedern der Herdbuchgesellschaft, welche dem Kleingrundbesitz angehören, kann diese Beihilfe bis zum Höchstbetrage von 500 M. gewährt werden. An die Bewilligung der Beihilfen wird jedoch die Bedingung geknüpft, daß die Tiere auf den Zuchtviehauktionen der Posener Herdbuchgesellschaft angekauft werden müssen,
- b) zum Ankauf eines Zuchtebers  $\frac{1}{2}$  des Kaufpreises bis höchstens 175 Mark und
- c) zum Ankauf eines Zuchtschafbodes in unbestimmter Höhe,

2. von dem Kreise Lissa:

- a) zur Haltung eines aus einer Herdbuchherde erworbenen oder selbst gezogenen Zuchtstieres  $\frac{1}{2}$  des Kaufpreises bis höchstens 400 Mark,
- b) zum Ankauf eines Zuchtebers und eines Zuchtschafbodes in unbestimmter Höhe.

Die Bewilligung der Beihilfen ist bei mir zu beantragen. Die Ortsvorstände wollen vorstehendes in örtlicher Weise bekannt machen.

Lissa, den 5. August 1918.

Der Landrat.  
von Kardorff.

Der Rotlauf unter den Schweinen des Waldwärters Stod in Forsthaus Zaborowo ist erloschen.

Antonshof, den 16. August 1918.

Die Dominiat-Polizei-Verwaltung.  
Straehler.

Im Haushalt des Bergmanns Johann Katarzynski hier selbst ist Ruhr ausgebrochen. Fremden Personen ist das Betreten der Wohnung strengstens verboten.

Reisen, den 10. August 1918.

Die Polizeiverwaltung.  
Wenzel.

### Bekanntmachung.

Sommerlehrgang an der landw. Haushaltungsschule in Schmiegel, Schloß Nittsche.

Am 3. September beginnt an der landw. Haushaltungsschule in Schmiegel ein verkürzter Lehrgang, der bis Ende Oktober dauert.

An den Sonnabenden nachmittags bleiben die Geschäftszimmer

des Landratsamts,  
des Versicherungsamts,  
des Kreis-Ausschusses  
und des Kreisbanamts

geschlossen.

Lissa, den 17. August 1918.

Der Landrat.  
von Kardorff.

**Achtung!**  
**Prima Genstenberger Britetts**

à Ztr. 1,65 M. ab Grube

Oberschlesische Steinkohlen à Ztr. 2,05 M. ab Grube

Hüttenkohls à Ztr. 2,95 M. ab Grube

Liefert prompt waggonweise gegen Einsendung von Bezugsscheinen

**Franz Drzewiecki, Kohlen-Großhandlung,**  
Betsche i. P., Telefon 24.

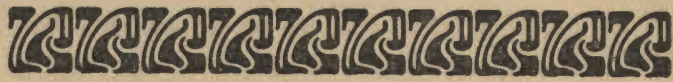
Getreidemäher, Grasmäher, Pferderechen,  
Drillmaschinen, Breit- und Stiften-Dresch-  
maschinen, Göpel, Häckselmaschinen, Bad-  
öfen, Dämpfer, Kesselöfen, 5-7 und 9-  
zünftige Kultivatoren, Pflüge aller Art  
empfiehlt nur erstklassige Fabrikate zu Fabrikpreisen  
**Szydowski, Kaiser-Friedrich-Str. 50.**

In den ersten Tagen des Monats November beginnt ein Winterlehrgang.

Die Anstalt ist bestimmt, den Töchtern mittlerer Landwirte und Gewerbetreibenden die zur Führung eines ländlichen Haushaltes unbedingt erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln.

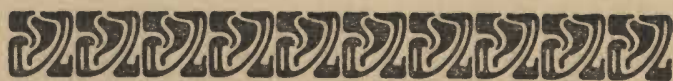
Die Leiterin der Anstalt erteilt gerne jede gewünschte Auskunft über Schulgeld usw.

Deutscher Verein für landwirtschaftliche Schulen  
in der Provinz Posen.



# Sammelt Laubheu!

Es wird dringend für die  
Heeresverwaltung benötigt!



**Gutes wohlgeschmeckendes Mittagessen  
ohne Fett, ohne Fleisch, aber mit  
kräftigem Fleischgeschmack und für  
weniges Geld**

erhält man durch Verwendung von Fleischextrakt Ersatz „Ohsena“. „Ohsena“ ist von der Ersatzmittelstelle Schleswig-Holstein unter Nr. 61 am 22. Juni 1918 zum Handel im ganzen Deutschen Reich genehmigt.

Man nehme alle Sorten Suppenkräuter, grüner Gemüse und grüner Gartengewächse (je nachdem, wie die Jahreszeit es bietet), namentlich Salat, Kohlrabi, rote und gelbe Wurzeln, alle Sorten grüner Erbsen (mit Schale), Bohnen, alle Sorten Kohl, Kürben und Kürbislätter, besonders Eichorien- und Zuckerrübenblätter, sowie alle ehbaren Wildgemüse. Dieselben werden mit einer Hackmaschine oder mit dem Hackmesser so fein wie möglich zerkleinert und dann eine große, sauber gewaschene, ungeschälte, rohe Kartoffel à Person, ebenfalls fein ergieben, zugelegt und alsdann mit Salz und Wasser zu Feuer gebracht in einem zugedeckten Gefäß. Wenn die Suppe gar und feimig ist, wird à Person ca. 20—25 Gramm „Ohsena“ zugelegt und hat die Suppe dann einen kräftigen Fleischgeschmack. Soll sie nicht als Vorspeise, sondern als Mittagessen dienen, wird die Suppe etwas dicker eingekocht durch mehr Zusatz von Kartoffeln, fein gehacktem grünen Gemüse und mehr „Ohsena-Extrakt“ und mehr Salz nach Geschmack. Auf diese Weise empfindet man beim Mittagessen in den fleischlosen Wochen nicht das Fehlen von Fleisch, sondern alle Suppen erhalten durch „Ohsena“ einen kräftigen Fleischgeschmack. — „Ohsena“ ist in den meisten Geschäften der Lebensmittelbranche käuflich zu folgenden Preisen:

$\frac{1}{2}$  Pfd. netto Mk. 5,25  $\frac{1}{2}$  Pfd. netto Mk. 2,90

$\frac{1}{4}$  Pfd. netto Mk. 1,60.

Mohr & Co., G. m. b. H., Altona-Elbe.

## Mauersteine

zu kaufen gesucht.

Paul Starzonek, Glogau

Fernspr. 30.

Tel.-Adr. Starzonek.

Gebrauchte,  
aber noch gut erhaltene

## Damen- und Herren- Fahrräder

kauft

Alfred Strecker.